

Luzerner Tagblatt.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

Nro. 56.

den 7. März 1878.

Abonnement:
jährlich 8 Monate 3 Monate
fr. 10. fr. 5. fr. 2.50.
für die übrige Schweiz: „ 12. „ 6. „ 3.20.

Inserat:
die einseitige Beilage oder deren Platz 10 Cts.
für Wiederholungen „ 8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger „ 30 „

Donnerstag,

Verhandlungen des Großen Rathes.

Sitzung vom 6. März.

Das Bureau theilt mit, daß durch das gestrige Asten-scrutinium die Kommission zur Prüfung des obergerichtlichen Rechnungsbüchchens pro 1874 und 1875 be-stellt worden sei aus den H. Dr. Zemp, Weier von Nus-wyl, Röh, Dr. R. Winkler, C. Herzog, Gerichtsschreiber Räder und (?)

Das Stempelmarken-Gesetz war gestern behufs ge-nauerer Debatte einzelner Bestimmungen an die betreffende Kommission zurückgewiesen worden. In Folge eines Antrags der Kommission, auf § 1 des fraglichen Gesetzes zurück-zukommen — welcher Antrag mit Mehrheit angenommen wird — entspringt sich wieder eine Diskussion darüber, ob auch die im Kanton Luzern zahlbaren Wechsel dem Stempel unterworfen werden sollen. Hr. Direktor Jüngg opponirt gegen den bezüglichen, von der Kommission erneuerten An-trag, während die H. Dr. Weibel und Becken die frag-lichen Wechsel in der Weise von Stempel unterliegen wol-len, daß bei der Quittung des Wechsels die Stempelmarke aufgesetzt und die Quittung darüber geschrieben werden soll. Mit Mehrheit wird der Kommission beauftragt, d. h. Stempelpflichtig sind in Zukunft auch die im Kanton Luzern aus-gestellten oder dahelbst zahlbaren Wechsel. — In der Genera-l-Abstimmung wird das Gesetz mit großer Mehrheit ange-nommen.

Vom Kanzleisch wird zurückgegeben das Kostennachsch-Besuch des Hrn. alt Verwalter Anton Rölli von Altdö-rn. Der fragliche Prozeß ist bei den Leuten des „Kagbl.“ umständlich bekannt. Hr. Obergerichtspräsident Fischer sagt, es sei auffallend, daß entgegen bisheriger Übung der Be-stand von Kostennachsch eintomme, ohne auch nur einen Theil der Kosten bezahlt zu haben. Das obergerichtliche Urtheil sei ein Ganzes, die Verzinsung in die Kosten sei in den Akten ebenso begründet, wie das erste Dispositio, wodurch Rölli freigesprochen wird. Hr. Fischer stellt den Antrag, über das Besuch einfach zur Tagesordnung überzugehen.

Hr. Dr. J. Winkler bemerkt, es existire keine ge-setzliche Bestimmung, daß, bevor ein Kostennachschsuch dem Großen Rathe eingereicht werden könne, ein Theil der Kosten bezahlt werden müsse. Es würde dem Rechner unangemessen erscheinen, wenn der Große Rath ohne Kenntniß der Akten die Sache erledigen wolle. Hr. Winkler beantragt daher, es solle das Geschäft noch länger auf dem Kanzleisch liegen bleiben, bis eine schriftliche Ausfertigung des Urtheils vor-liege.

Hr. Fischer entgegnet, gerade der Umstand, daß Rölli ein solches Besuch eingereicht habe, bevor er nur im Besitze des schriftlichen Urtheils war, rechtfertige es, über das Ge-such zur Tagesordnung zu schieben.

Hr. Dr. Heller unterstützt den Antrag Winkler. Es handle sich hier um eine Summe, die einen Bürger ruiniren könne!

Mit 52 gegen 32 Stimmen wird beschlossen, in das Geschäft sofort einzutreten. Hr. Dr. J. Winkler erklärt, er könne für bermaliges Nichttreten in das Geschäft des A. Rölli stimmen, wenn in dem bezüglichen Beschluß das Motiv ausgenommen werde, die bermalige Abweisung erfolge des-wegen, weil das Urtheil nicht vorliege. — Hr. Fischer oppo-nirt gegen Aufnahme eines solchen Motives. Er will Hrn. Rölli definitiv abweisen, weil das obergerichtliche Urtheil auch im Kostenpunkte total gerechtfertigt sei. Es stehe dem Gr. Rathe nicht zu, über ein obergerichtliches Urtheil zu Gericht zu sitzen.

Hr. Dr. J. Winkler findet im Gegentheil, das Besuch des Hrn. Rölli sei materiell gerechtfertigt. Rölli habe keine Forderung begehrt, welche dem Verbaht auf ihn hätten lasten können, daß er den Leibschlag an Gut verübt habe. Rölli habe die Untersuchung nicht veranlaßt; der einzige Zeuge, der ihn belastete, sei, wie allemählig erhellt, be-schlagen gewesen. Es sei daher nicht gerechtfertigt, Rölli mit dem Prozeßkosten zu belasten. Wenn der Große Rath die Kosten dem Rölli aus Billigkeitsrücksichten nachlasse, so liege darin noch keine Kritik des obergerichtlichen Urtheils.

Seit 1871 sei Rölli in Untersuchung gestanden, habe das Damoklesschwert über seinem Haupte geschwebt. Nun, da er freigesprochen, solle als finalo der ganzen Tragödie noch der ökonomische Ruin desselben herbeigeführt werden. Der Rechner stellt daher den Antrag, dem Kostennachschsuch zu ent-sprechen.

Hr. Fischer will in das Materielle des Prozesses nicht eintreten, um nicht Animositäten zu erwecken; aber es würde ein Leichtes sein, die Behauptungen des Vorredners Schritt für Schritt an der Sand der Akten zu widerlegen. Er hält an seinem Antrage fest.

Hr. Dr. Zemp bemerkt, Rölli motivire sein Besuch damit, das obergerichtliche Urtheil sei ein ungerichtet. Diese Moti-vierung bestimme den Rechner, das Besuch zu verwerfen. Der Große Rath sei keine Behörde, die über die Richtigkeit der gerichtlichen Rechtsprechung abzurufen habe. (Auf den vom Rechner geäußerten Wunsch wird das Besuch des Rölli nochmals verlesen.)

Mit 61 gegen 29 Stimmen wird der eventuelle Antrag des Hrn. Winkler, es sei das Nichttreten mit dem Fehlen des schriftlichen Urtheils zu motiviren abgewiesen, und darauf in der Hauptabstimmung über das Besuch mit 62 gegen 26 Stimmen zur Tagesordnung geschritten.

Es werden drei Erganzungsbesuche behandelt, die kein weiteres Interesse bieten.

Nachdem von liberaler Seite (Dr. J. Winkler und Jost) die Verschleppung der Erbstücken betreffend die Kirchen-organisation der Stadt Luzern und die Willisauer Gerichts-wahlgen gerügt worden war — die betreffenden Kommissionen sind nämlich zum Referate noch nicht bereit — berichtet Hr. A. Herzog über die Rechnung der Irrmanufaktur St. Urban pro 1878; dieselbe wird genehmigt.

Der Regierungsrath verlange bekanntlich für 1877 Na-ch-tragskredit im Betrage von 109,000 Fr. Die Staats-rechnungskommission (Berichterstatter Hr. Räder) bemerkt, diese an sich sehr bedeutende Summe sei keine Mehrausgabe zur Staatsrechnung von 1877, sondern die Hälfte der Summe sei bereits unter andern Rubriken bewilligt.

Die bedeutendern Posten des Nachtragskreditgesuches sind: Fr. 2700 für die Regierungskanzlei, 8900 für die Land-wirtschaft der Strafanstalt, 3996 für Privatbesitzer von Brennholz aus der Strafanstalt durch einen Unternehmer (die Kommission wünscht, für die Verfertigung von Holz aus der Strafanstalt in Privatbesitz mögliche künftig eine Taxe berechnet werden, damit dieser Ausgabenposten durch ent-sprechende Einnahmen gedeckt werde), u. s. f. Die meisten Kreditüberschreitungen (zirka 60,000 im Total) kommen beim Baudepartement vor. Die Kredite werden nach dem Antrage der Kommission sämmtlich bewilligt.

Hr. Obergerichtspräsident Fischer referirt Namens der betreffenden Kommission über den Bericht des Regierungsrathes betreffend Ineinklangsetzung der eidgenössischen und kantonalen Erlasse über die Fischerei. Die Kommission beantragt, die bisherige Vollziehungsanordnung des Regie-rungsrathes in die Gesetzesammlung aufzunehmen, was be-schlossen wird. — Eine Petition der Fischereipächter des Sempachersee's betr. die Fangzeit für Balgen wird ab-gelesen.

Da damit das Traktandenverzeichnis mit Ausnahme der Motion des Hrn. Berchthold betreffend Revision des Brand-assuranzgesetzes, welche Motion auf die nächste Session ver-schoben wird, erschöpft ist, so wird die gegenwärtige Session des Großen Rathes geschlossen.

Eidgenossenschaft.

Eidg. Post. Laut der „N. Z. Z.“ ist vom 22/23. Febr. auf der Route Basel-Zürich-Romanshorn ein in Basel am 22. von der dortigen Handelsbank auf die Post gegebenes Paket Aktiencoupon im Werth von zirka 40,000 Fr. ab-gehanden gekommen.

Luzern. (Korr.) Wir haben in Luzern nicht einen Papst, wohl aber einen Stadtmann und unsere Freunde an seiner Wähl. Nun heißt es aber, es werde Kassation dieser

Wahl nachgesucht und die Bürger mögen da und dort be-sorgt sein, nochmal eine halbe Stunde lang mit den weissen Auslegestücken unseres Verdrückten beschäftigt zu werden. Diese Besorgnis ist aber total unbegründet. Die Wahl des Hrn. Sibold zum Stadtmann ist unanfechtbar. Es sind nämlich für Hrn. Sibold 25 Stimmen gezählt worden von solchen Stimmgebern, auf denen er wohl als Stadtmann, nicht aber als Stadtrath bezogen war. Diese Stimmen sind gültig, denn das Organisationsgesetz sagt in § 256: Die Gemeinde bezieht nach beendigter Wahl der Ge-meinderaths-Mitglieder aus den gewählten Mitglie-dern den Gemeindevorstand. Es muß also so ange-fen werden, daß die Stadtmannswahl nach der Wahl der be-iden Stadträte erfolgte, und da sind die auf Hrn. Sibold gefallenen Stimmen gültig, weil er Stadtrath ist. Es ist da gleichgültig, ob ein Wähler dem Hrn. Sibold seine Stimme auch für die Stelle des Stadtrathes gab. Denn offenbar hätte man eigentlich eigene Stimmzettel für die Wahl des Stadtmanns gebrauchen sollen und wenn das aus Spar-samkeit nicht geschah, so kann diese Unterlassung an der rech-tlichen Stellung nichts ändern.

Zudem ist Hr. Sibold mit mehr als 15 Stimmen über das absolute Mehr gewählt worden. Da die Stadtmannswahl für sich allein betrachtet werden muß, so hätte das ab-solute Mehr für diese Wahl auch ipso facto konstatirt werden sollen. Dabei mußten nach § 71 des Organisationsgesetzes die leeren Zettel und die verlorenen Stimmen, zusammen über 200, abgezogen werden und es betrug daher das absolute Mehr höchstens 764 (statt 864 wie angenommen wurde). Hr. Sibold ist daher mit zirka 115 Stimmen über das ab-solute Mehr oder, wenn man jene verlorenen Zettel abzieht, mit 90 Stimmen Mehrheit gewählt. Hieran wird wohl Niemand rütteln wollen, selbst nicht diejenigen, welche im „Wa-terland“ den Stadtrath so nett behandeln haben.

Möge Hr. Sibold sein Amt bald antreten und lange verwalten. Wir vertrauen, daß er es tüchtig versehen wird, und hoffen, daß seine Arbeit sich mindern und der Verdienst und der Wohlstand der Bevölkerung sich mehren möge.

Laut einer Mittheilung bedarf die gestrige Notiz be-treffend einen Vorfall im Gasthaus „zu Wegern“ einer Richtigstellung. Der betreffende Bräuhausgenosse ist nicht todt, sondern befindet sich im Spital und man hält seinen Zu-stand für ungefährlich. Die mit beidseitigen handlichen me-tallenen Lehnen versehene, helle und gut gebaute steinerne Wendeltreppe ist nicht schuldig, daß er herunter gefallen ist, sondern es habe ihn Einer gestoßen, den man gerne nicht ver-lange.

Der Bauernverein veranstaltet unter der tüchtigen Leitung des Hrn. A. Krafft von Schaffhausen vom 1. bis 11. April nächsthin einen Bauwärterkurs in Wis-lisau. Der Unterricht für die Theilnehmer ist unentgelt-lich; Kost und Logis fallen auf ihre Kosten und können zu Fr. 1.80 per Tag in den Gasthäusern in Willisau bezogen werden. Die nöthigen Werkzeuge, wie Baumsehren, Messer, Sägen u. s. w., sowie die Schreibmaterialien können gegen Ent-schädigung beim Komitee bezogen werden.

Wer am Kurze Theil nehmen will, hat sich bis läng-stens den 20. März beim Präsidenten der Sektion, Herrn Negot. Felber in Willisau, anzumelden und giebt ein Pas-sagelb von 5 Fr. zu entrichten. Sollte die Zahl der Ange-meldeten zu groß sein, so wird solche in der Reihenfolge der Zulegtangemeldeten reduziert. Den nicht Angenommenen, sowie den wegen Krankheit oder Nichterlösung an der Theil-nahme Verhinderten wird das Passagelb zurückerstattet, nicht aber denjenigen, die sonst vom Kurze wegbleiben. Eine An-meldung verpflichtet zum ununterbrochenen Besuche des Kur-ses.

Vorlesungen des Hrn. Dr. R. Stierlin. Der Epitaph der wissenschaftlichen Vorlesungen, den Hr. Dr. R. Stierlin im großen Kasinoaal gehalten, ist zu Ende und erlauben wir uns heute, etwas einlässlicher darüber zu referiren.

Begrüßen wir vorerst die von so großem Erfolge be-gleitete Initiative des Vortragenden, naturwissenschaftliche Kenntnisse auf populäre Art und Weise in hiesige ge-sehäftliche Kreise gebracht zu haben, denen die Naturwissen-